

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

I. Der Sterbegehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

anstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle.

Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 53.

Zuständigkeit zur Versehung in den Ruhestand.

Die Versehung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschliehung angeestellten Beamten durch den Landesherrn, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstüßungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschliehung durch Befehl¹⁾ oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschliehung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstüßungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.²⁾

Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate

¹⁾ Vgl. § 40 Beamtengegesetz.

²⁾ BBzBG § 73.

den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und der etwa verliehenen Dienstzulage als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 56.¹⁾

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.²⁾

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 56 bezeichneten Angehörigen eines nicht-etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienstinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

¹⁾ WBzWB 74, 76.

²⁾ WBzWB §§ 75, 76, 77.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 56 Abs. 2 und § 57 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.